

**Richtlinien der Stadt Warstein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
in der Fassung des Euro-Anpassungsbeschlusses vom 20.11.2001
und in der Ergänzung in Punkt 1.11 vom 11.3.2014**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

1. Grundsätze
2. Förderungsempfänger
3. Allgemeine Hinweise

B. Maßnahmenförderung

1. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen
2. Ferienmaßnahmen in Warstein
3. Ferienmaßnahmen außerhalb Warsteins
4. Sonstige jugendpflegerische Maßnahmen

C. Ausgestaltung der Jugendarbeit

1. Allgemeine Förderung für Jugendgruppen und Gruppenleiter
2. Anschaffung von Verbrauchsmaterialien
3. Anschaffung von Jugendpflegematerial von größerem Wert

D. Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

1. Grundsätze

- 1.1 Durch diese Richtlinien soll die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Stadt Warstein gefördert werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.3 Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Der Träger ist für die Durchführung verantwortlich. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus.

Ebenfalls nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer auf Fahrten mit Verkehrsmitteln erstrecken.
- 1.4 Eine Förderung ist nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten möglich. Doppelförderungen durch die Stadt Warstein sind für denselben Fördertatbestand ausgeschlossen.
- 1.5 Maßnahmen von Schulen sowie Veranstaltungen, die beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, musikalischen, religiösen, sportlichen oder kommerziellen Zwecken oder dem Zweck des jeweiligen Vereins dienen, werden nicht gefördert.
- 1.6 Bei Inanspruchnahme der Feuersicherheitswache werden für Veranstaltungen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, auf Antrag die Gebühren für das Feuerwehrfahrzeug erstattet, sofern außer der Gestellung keine weitere Inanspruchnahme des Feuerwehrfahrzeuges erfolgt.
- 1.7 Über Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien, deren Förderungsbetrag im Einzelfall 1.500,00 € nicht übersteigt, entscheidet die Verwaltung des Fachdienstes Jugendhilfe, soweit nicht in den nachfolgenden Richtlinien im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen sind. Über höhere Zuwendungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Über Anträge auf Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, die nicht durch diese Richtlinien erfasst werden, entscheidet in eilbedürftigen Fällen die Verwaltung des Fachdienstes Jugendhilfe bis zu einem Förderungsbetrag von 1.500,00 € im Einzelfall vor der Bewilligung durch den Ausschuss.
Zu der Entscheidung ist die schriftliche Zustimmung des/der Ausschussvorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung erforderlich. Die Genehmigung der Bewilligung soll in der jeweils nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses erfolgen. Anträge über 1.500,00 € werden grundsätzlich vom Jugendhilfeausschuss entschieden.
- 1.8 In die Bewilligungsbescheide ist die Empfehlung aufzunehmen, bei Veranstaltungen mindestens ein nicht alkoholisches Getränk billiger als das billigste alkoholische Getränk anzubieten.
- 1.9 Der Empfänger einer Zuwendung nach diesen Richtlinien ist verpflichtet, den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung ein Prüfungsrecht im Rahmen der in den jeweiligen Einzelförderungen aufgeführten Antragsunterlagen einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die erhaltenen Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn

- die Zuwendungen auf unrichtigen Angaben der Antragsteller beruhen,
- die Richtlinien durch den Zuwendungsempfänger nicht beachtet wurden,
- im Zusammenhang mit der Zuwendung gemachte Auflagen nicht erfüllt wurden.

- 1.10 Förderungsempfänger, die bereits einen Zuschuss nach den Richtlinien der Stadt Warstein zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten, sind von einer Förderung nach diesen Vorschriften ausgeschlossen.
- 1.11 Antragsteller, die eine städtische Förderung in Anspruch nehmen wollen sind verpflichtet, mit dem Jugendamt der Stadt Warstein vorab eine Vereinbarung nach den Empfehlungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes zum § 72 a SGBVIII (Vorlage von Führungszeugnissen) zu schließen.

2. Förderungsempfänger

Förderungen werden nur für Teilnehmer/innen an förderungsfähigen Maßnahmen, wenn diese ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in der Stadt Warstein haben, und an Einrichtungen im Bereich der Stadt Warstein gewährt.

Wenn der Verein oder die Initiative seinen/ihren Sitz in der Stadt Warstein hat, ist die Bezuschussung von Leitern/Leiterinnen mit Wohnsitz außerhalb Warsteins möglich, soweit sie Mitglied im Verein bzw. in der Initiative sind.

Förderungsberechtigt sind:

- 2.1 Nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Jugendorganisationen, freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts)
- 2.2 Städte und Gemeinden
- 2.3 Sonstige Vereine oder Initiativen für ihre Jugendgruppen, wenn sie vom Jugendhilfeausschuss anerkannt sind
- 2.4 Förderungswürdige Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des KJHG entsprechen

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Leitung

Der/die Leiter/in einer Maßnahme muss volljährig sein. Eine entsprechende Ausbildung wird vorausgesetzt.

Leiter/in und Betreuer/in von Maßnahmen nach Ziffer B werden bezuschusst, soweit das Verhältnis von 5:1 (Teilnehmer/innen zu Leiter/in) nicht unterschritten wird. Diese Einschränkung gilt nicht bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und bei Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen.

3.2 Teilnehmer/innen

Die Altersgrenze ist der jeweiligen Einzelförderung zu entnehmen.

Über 18 bis 27 Jahre alte Teilnehmer können bei der Förderung berücksichtigt werden, soweit sie in Ausbildung stehen oder ohne Einkommen sind. Diese Einschränkung gilt nicht bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und bei Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen.

3.3 Versicherung

Der Veranstalter von förderungswürdigen Maßnahmen nach diesen Richtlinien soll für die Teilnahme ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz gewährleisten.

3.4 Antrags- und Abrechnungsfristen

Die Antragsfristen sind den jeweiligen Einzelförderungen zu entnehmen. Vollständige Abrechnungsunterlagen sind bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Nach dem 30.11. eingehende Anträge können aus haushaltstechnischen Gründen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden; die Förderung erfolgt im nächsten Jahr. Die Sechs-Wochen-Frist wird dadurch nicht berührt.

3.5 Antragsunterlagen / Verwendungsnachweis

Die Antragsunterlagen sind den jeweiligen Einzelförderungen zu entnehmen.

Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Eine vom Leiter / von der Leiterin der Maßnahme unterschriebene Bestätigung, dass die Maßnahme im Sinne des Antrages und der Richtlinien stattgefunden hat und die ausgezahlte bzw. noch auszahlende Förderung zur Finanzierung der beantragten Maßnahme verwendet wurde/wird, ist beizufügen.

Ebenso ist zu bestätigen, dass die über 18 bis 27 Jahre alten Teilnehmer/innen sich noch in der Ausbildung befinden oder kein eigenes Einkommen haben. Diese Einschränkung gilt nicht bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und bei Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen.

B. Maßnahmenförderung

1. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen

Die Förderung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen dient in erster Linie der Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit. Des Weiteren werden Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen durch anerkannte freie und öffentliche Träger bezuschusst.

Maßnahmen mit einer anderen Thematik bedürfen einer ausführlichen Beschreibung der jugendpflegerischen Inhalte.

Gefördert werden Kurse, Seminare und Arbeitstagungen sowie öffentliche Veranstaltungen.

Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen können als Tages-, Wochenend- und Wochenseminar durchgeführt werden. Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. Fachreferenten geleitet werden.

1.1 Altersgrenze

Mindestalter bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen 14 Jahre, bei Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen 16 Jahre; keine obere Altersbegrenzung

1.2 Dauer

Tagesseminar:	mind. 2,5 Stunden
Wochenendseminar (Samstag und Sonntag oder Tag vor einem gesetzlichen Feiertag und Feiertag)	mind. 6 Stunden
Wochenseminar (3-7 Tg):	mind. 4 Stunden täglich

1.3 Antragsunterlagen

- Teilnehmerliste
- detailliertes Programm, aus dem die geleisteten Arbeitseinheiten/-stunden ersichtlich sind

1.4 Förderung

Tagesseminar:	2,30 € / Teilnehmer/in / Leiter/in
Wochenendseminar:	5,11 € / Teilnehmer/in / Leiter/in
Wochenseminar:	4,09 € / Teilnehmer/in / Leiter/in / Tag

Veranstaltungen, die der Fachdienst Jugendhilfe der Stadt Warstein durchführt, werden nicht bezuschusst.

2. Ferienmaßnahmen in Warstein

Ziel der Maßnahme ist es, Kindern und Jugendlichen vor Ort Ferien zu ermöglichen, die altersgemäß ihrem Erlebnisbedürfnis entsprechen.

2.1 Altersgrenze

6 bis 18 Jahre

2.2 Dauer

mindestens 5 Tage

2.3 Antragsunterlagen

- ausführliche Darstellung der Maßnahme (u.a. Ort, Zeit, Ziel, Programm, Zielgruppe)
- Teilnehmerzahl pro Veranstaltung
- Kosten- und Finanzierungsplan (Belege über Einnahmen und Ausgaben)

2.4 Förderung

50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten (d.h. Ausgaben abzgl. Zuschüsse und Beiträge Dritter)

3. Ferienmaßnahmen außerhalb Warsteins

Als Ferienmaßnahmen außerhalb Warsteins werden Kinder- und Jugenderholungsferien, -freizeitlager und -wanderungen sowie Jugendbegegnungen und Jugendaustausch gefördert.

Die Verwaltung des Fachdienstes Jugendhilfe entscheidet abweichend von Ziffer A.1.7 auch über Anträge, deren Förderungsbetrag im Einzelfall 1.500,00 € übersteigt.

3.1 Altersgrenze

6 bis 27 Jahre

3.2 Teilnehmerzahl

mindestens 5 Teilnehmer/innen

3.3 Dauer

mindestens 2, höchstens 21 Tage

An- und Abreisetag gelten als 2 Tage, sofern die Anreise vor 10.00 Uhr und die Abreise nach 12.00 Uhr angetreten werden. Ansonsten gelten An- und Abreisetag als 1 Tag.

3.4 Antragsfrist / Antragsunterlagen

Anträge sind formlos bis zum 31.05. des laufenden Jahres zu stellen. Maßnahmen, die vor dem 31.05. stattfinden, sind vier Wochen vor ihrem Beginn zu beantragen.

Die Antragsfrist entfällt bei Wochenendfahrten (Fr - So).

- Teilnehmerliste
- Programmbeschreibung

3.5 Förderung

3,07 € / Tag / Teilnehmer/in

4,09 € / Tag / Leiter/in

1,02 € / Tag / Familienpassinhaber/in

4. Sonstige jugendpflegerische Maßnahmen

Unter sonstigen jugendpflegerischen Maßnahmen sind Veranstaltungen und Unternehmungen zu verstehen, die durch diese Richtlinien nicht besonders erfasst werden.

4.1 Altersgrenze

6 bis 27 Jahre

4.2 Teilnehmerzahl

mindestens 5 Teilnehmer/innen

4.3 Förderungskatalog

- Kinder- und Jugendfilmarbeit
- Theaterfahrten und Aufführungen
- Jugendkonzerte
- Ausstellungen
- Wettbewerbe
- Kinder- und Jugendtage und Kinder- und Jugendwochen
- Aktionen und Maßnahmen modellhaften oder experimentellen Charakters u.v.m.

4.4 Antragsunterlagen

- ausführliche Darstellung der Maßnahme (u.a. Ort, Zeit, Ziel, Programm, Zielgruppe)
- Teilnehmerzahl
- Kosten- und Finanzierungsplan (Belege über Einnahmen und Ausgaben)

4.5 Förderung

20 % der nachgewiesenen Gesamtkosten je Maßnahme, jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten (d.h. Ausgaben abzgl. Zuschüsse und Beiträge Dritter).

Der Höchstbetrag je Förderung beträgt 255,65 €.

C. Ausgestaltung der Jugendarbeit

1. Allgemeine Förderung für Jugendgruppen und Gruppenleiter

Die Zuschussberechtigten erhalten einen nach Zahl der aktiven Gruppenleiter/innen und Zahl der jährlichen Gruppenstunden festzusetzenden Jahreszuschuss von mindestens 51,13 €.

Förderungen werden nicht bewilligt, wenn Träger Maßnahmen nach Ziffer A.1.5 der Richtlinien durchführen.

1.1 Der/die Gruppenleiter/in muss

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- über eine qualifizierte, fachliche und pädagogische Ausbildung verfügen (mind. einen Vorkurs zum/zur Gruppenleiter/in für 16- bis 17-Jährige bzw. einen Gruppenleiterausweis ab 18 Jahre)
- jährlich mindestens 30 Gruppenstunden geleistet haben
- jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben.

Die Gruppenleiteraus- und -fortbildung muss von einem anerkannten Verband der freien Jugendhilfe oder von einem öffentlichen Jugendhilfeträger nach den jeweiligen Trägerrichtlinien durchgeführt und zertifiziert werden.

Die Gültigkeit der Ausweise bleibt nur bei regelmäßiger Teilnahme (1 x jährlich) an Fortbildungsveranstaltungen bestehen.

1.2 Gruppenstärke

Die Gruppenstärke muss in der Regel mindestens 7 Jugendliche betragen. Die Gruppe wird bezuschusst, soweit das Verhältnis von 7:1 (Gruppenmitglieder zu Leiter/in oder Betreuer/in) nicht unterschritten wird.

Bei Gruppen unter 14 Mitgliedern werden zwei Leiter/innen bezuschusst.

1.3 Antragsfrist / Antragsunterlagen

Anträge sind anhand der bei der Stadt Warstein bereit gehaltenen Formblätter auf der Basis des abgelaufenen Jahres bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres zu stellen.

- Angaben über die Anzahl der Gruppe und deren Stärke
- Angaben über die jährlichen Gruppenstunden
- Liste der Gruppenleiter/innen mit Angaben zu Ziffer 1.1

1.4 Förderung

pro Gruppenstunde: 2,81 €

pro Gruppenleiter/in: 35,79 €

Leitet ein/e Gruppenleiter/in mehrere Gruppen, so ist er/ sie auch mehrfach zu berücksichtigen.

2. Anschaffung von Verbrauchsmaterialien

Zuschüsse für die Anschaffung von Verbrauchsmaterialien unter 51,13 € Einzelanschaffungswert gewährt die Verwaltung des Fachdienstes Jugendhilfe der Stadt Warstein den anerkannten Gruppen und Jugendverbänden z.B. für pädagogische Fachbücher, Werkmaterialien, Spiele, etc..

Die Verbrauchsmaterialien müssen einen unmittelbaren und erkennbaren Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit haben.

Material, das auch der sonstigen Vereinsarbeit dient (z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente, etc.), ist nicht förderungsfähig.

Bücher, etc. sind vom Antragsteller zu inventarisieren.

2.1 Antragsunterlagen

Nachweis über die verbrauchten Mittel (Rechnungsbelege)

2.2 Förderung

50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten (d.h. Ausgaben abzgl. Zuschüsse und Beiträge Dritter).

Der Jahreshöchstbetrag je Antragsteller setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 102,26 € und einem Betrag von 12,78 € je Gruppe. Die Anzahl und Stärke der Gruppen ist der Förderung nach Ziffer C.1 zu entnehmen.

3. Anschaffung von Jugendpflegematerial von größerem Wert

Zur Ausgestaltung der Jugendarbeit soll den Jugendorganisationen die Durchführung einer modernen Jugendarbeit ermöglicht werden.

Der Einzelanschaffungswert muss mindestens 51,13 € betragen.

3.1 Förderungskatalog

- Material für Ferienlager (z.B. Zelte)
- technische Hilfsmittel sowie typische Musikinstrumente für die Jugendarbeit
- kleinere Instandsetzungen

Ausgenommen sind Klaviere, elektronische Instrumente und Musikinstrumente einschließlich Zubehör, das der Ausstattung von Jugendmusikkapellen, Posaunenchor, etc. dient sowie Bastelmaterial.

3.2 Antragsfrist / Antragsunterlagen

Anträge sind formlos vor dem Erwerb bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres zu stellen.

- Angaben über die Verwendung
- Kostenvoranschlag

Bei anererkennungsfähigen Kosten über 766,93 € sind zwei Kostenvoranschläge einzureichen.

3.3 Förderung

20 % der Gesamtkosten für jeden angeschafften Gegenstand, jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten (d.h. Ausgaben abzgl. Zuschüsse und Beiträge Dritter).

Der Höchstbetrag je Förderung beträgt 511,29 €.

3.4 Verwendungsnachweis

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Erklärung sowie quittierten Originalrechnungsbelegen ausgezahlt.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2001 in Kraft.